

Gebührensatzung

Gebührensatzung
für den Rettungsdienst
Landkreis Prignitz



Präambel

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 9 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes zur Modernisierung des Kommunalrechts vom 5.3.2024 (GVBl. I Nr. 10), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz – BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz in der Sitzung am 5.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Der Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Landkreis Prignitz unterhält den bodengebundenen Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung im Sinne des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes. Der Rettungsdienst umfasst die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung von Personen sowie den qualifizierten Krankentransport.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarztdienst, die Rettungswachen in Wittenberge, Lenzen, Perleberg, Karstädt, Bad Wilsnack, Pritzwalk, Meyenburg, Putlitz und Neu Schrepkow, samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Prignitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Notfallrettung soll unverzüglich lebensrettende Maßnahmen einleiten und weitere schwere gesundheitliche Schäden bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten verhindern. Sie soll ihre Transportfähigkeit herstellen und Notfallpatientinnen und Notfallpatienten mit einem Rettungsfahrzeug unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Gesundheitseinrichtung befördern. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind verletzte und erkrankte Personen, die sich in Lebensgefahr befinden, sowie Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.
- (2) Der qualifizierte Krankentransport ist die Beförderung von sonstigen kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten sind. Sie müssen nach ärztlicher Beurteilung der fachgerechten Betreuung oder eines besonders ausgestatteten Krankentransportfahrzeugs bedürfen.
- (3) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.
- (4) Die Entscheidung über den Einsatz der jeweiligen Rettungsmittel (Rettungswagen, Notarzteinsatzfahrzeug, Krankentransportfahrzeuge) trifft die zuständige integrierte Regionalleitstelle

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Prignitz Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Maßstab der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes ist die Art des eingesetzten Rettungsmittels, die Inanspruchnahme des Notarztes, die Zahl der Patienten, die Einsatzdauer bei Spezialtransporten und die gefahrenen Kilometer. Bei mehreren Patienten werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Rettungsmittel in voller Höhe je Patient und die gefahrenen Kilometer jeweils anteilig berechnet.
- (3) Die Gebühren entstehen
 - a. bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b. bei dem Einsatz eines Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF) mit der Behandlung eines Notfallpatienten;
 - c. für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
 - d. bei einer missbräuchlichen Alarmierung durch das Ausrücken des jeweiligen Rettungsmittels. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt vor, wenn die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, weiß oder hätte wissen müssen, dass die einen Einsatz von Rettungsmitteln rechtfertigende Situation nicht gegeben ist;
 - e. für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen oder Rettungswagen entsteht die Gebührenschild mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
 1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW),
 2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeugs (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation
 3. außerdem die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, die einen Einsatz von Rettungsmittel rechtfertigende Situation nicht gegeben ist (Missbrauch),
 4. eine dritte Person, die eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5 Gebührenmaßstab

Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme von Einsatzfahrzeugen nach Art des Einsatzes als Wahrscheinlichkeitsmaßstab pauschal erhoben.

§ 6 Gebührensätze

Es gelten die folgenden Gebührensätze:

Krankentransportwagen (KTW)	400,11 €
Rettungswagen (RTW)	1.153,01 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	1.242,15 €
Leitstelle – KTW	39,02 €
Leitstelle – RTW	35,63 €
Leitstelle – NEF	20,93 €

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Prignitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereiterklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, oder unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr, so ergehen die Gebührenbescheide gemäß Absatz 1 an den Gebührenschuldner.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 8 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas Anderes ergibt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Leistungen des Rettungsdienstes vom 6. Dezember 2023 außer Kraft.

Perleberg, den ..05.12.2024



Christian Müller
Landrat des Landkreises Prignitz